mungen, Anordnungen, Anweisungen und Verfügungen und überwacht deren Durchführung. Der Minister hat das Weisungsrecht gegenüber den fachlich unterstellten Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Bezirke und Kreise

ξ4

- (1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers für Handel und Versorgung dessen ständiger Vertreter
- (2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 6.
- (3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm benannten Stellvertreter vertreten.
- (4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Hauptverwaltungen und zentralen Abteilungen verantwortlich

§5

- (1) Die Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung hierüber nicht nach §§ 3 und 4 dem Minister oder dem Staatssekretär Vorbehalten ist.
- (2) Die Stellvertreter des Ministers berufen und entlassen die Direktoren der vom Ministerium für Handel und Versorgung direkt geleiteten Groß- und Einzelhandelsbetriebe.

86

Kollegium des Ministeriums

(1) Das beratende Organ des Ministers ist das Rolle-